

VERTRAG

zur Erfüllung von Pflichten aus dem ElektroG (Sammelgruppe 3 - Lampen)

zwischen

Lampen-Recycling und Service GmbH
Großneumarkt 24, 20459 Hamburg
(im Folgenden: LARS genannt)

und

.....

.....
(im Folgenden: Vertragspartner genannt)

Generalien

Das ElektroG verpflichtet die Vertragspartner als Hersteller bzw. Inverkehrbringer im Sinne des ElektroG, d.h. auch Importeure oder Vertreiber von Lampen / Leuchtmitteln (zusammenfassend „Lampen“ genannt) unter Eigen- oder Fremddmarke, zur flächendeckenden Rücknahme und fachgerechten Entsorgung von Lampen, die Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 S.1 KrWG sind („Altlampen“), sowie zur sachgerechten Verbraucherinformation.

LARS übernimmt als beauftragter Dritter für die Vertragspartner die Aufgabe, die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Beauftragung schließt die Durchführung von Eigenrücknahmen ausdrücklich ein. Die Bündelung der Nachfrage der Vertragspartner zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dient den Zielen, Synergien zu nutzen, Kosten zu optimieren und Ressourcen zu schonen.

Für die Realisierung unterhält LARS ein Rücknahme- und Verwertungssystem in Zusammenarbeit mit Dienstleistern aus den Bereichen Logistik und Recycling.

Es ist Verpflichtung des Vertragspartners, sich für die von ihm in Verkehr gebrachten Lampen bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (stiftung ear) zu registrieren. Mit der Registrierung unterliegt der Vertragspartner der gesetzlichen Meldepflicht.

Für die Vertragsbeziehung gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Vertragsgegenstand

LARS erfüllt für den Vertragspartner dessen Verpflichtung aus dem ElektroG zur flächendeckenden Rücknahme und fachgerechten Entsorgung von Altlampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können, sowie die sachgerechte Verbraucherinformation. LARS übernimmt die daraus entstehende Koordination und Abrechnung aller von den Vertragspartnern erstmals auf dem deutschen Markt bereitgestellten Lampen („Inverkehrbringungsmengen“).

§ 2 Leistungen von LARS

LARS schliesst mit Logistikdienstleistern und Verwertern im eigenen Namen Verträge über Information der Verbraucher, Sammlung, Rücknahme, Transport, Verwertung und Beseitigung von Altlampen nach Maßgabe des ElektroG und des Standes der Technik ab.

Die Verwertung oder Beseitigung von Altlampen wird über Ausschreibungen bei qualifizierten Verwertern in Auftrag gegeben. Die Vertragsvolumina entsprechen dem Umfang der zurückzunehmenden Altlampen, zu denen alle LARS Vertragspartner aufgrund der summierten Inverkehrbringungsmengen und der sich daraus ergebenden Quoten verpflichtet sind.

LARS beauftragt Logistikdienstleister mit der Rücknahme und Sammlung der Altlampen aus der Allgemeinbeleuchtung, dem Unterhalt des Rücknahmestellennetzes sowie der Beförderung zu den Standorten der Verwerter.

LARS bedient sich zur Erfüllung der Informationspflichten des Vertragspartners aus dem ElektroG externer Dienstleister für eine gemeinschaftliche Ansprache der Verbraucher.

Leistungen von LARS und seinen Dienstleistern sind in Anlage 1 zu finden.

§ 3 Abrechnung mit dem Vertragspartner

Die Abrechnung der von LARS für den Vertragspartner erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der Anzahl der von dem Vertragspartner pro Monat in Verkehr gebrachten Lampen / Leuchtmittel, die dem ElektroG unterliegen.

Es werden die in dem Monat, für den die Meldung nach Maßgabe der Anlage 2 zu erfolgen hat, geltenden Entsorgungskostentarife pro Lampe angewendet. Die aktuellen Entsorgungskostentarife werden in Anlage 3 zu diesem Vertrag und auf der Homepage von LARS veröffentlicht. Eine Anpassung der Entsorgungskostentarife wird über die Homepage von LARS sowie über die WEEE-Blackbox mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten auf den Zeitpunkt der Anpassung angekündigt. Dem Vertragspartner steht ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt der Anpassung der Entsorgungskostentarife zu, auf das LARS in der Ankündigung ausdrücklich hinweisen wird. Übt der Vertragspartner das Sonderkündigungsrecht nicht fristgerecht aus, ist die Anpassung der Entsorgungskostentarife ab dem Zeitpunkt der Änderung gegenüber dem Vertragspartner verbindlich.

§ 4 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtungen für alle Mengen von Altlampen seiner Marken, zu deren Sammlung, Rücknahme, Transport, Verwertung und Beseitigung er nach dem ElektroG verpflichtet ist, ausschließlich LARS nach Maßgabe des § 1 (Vertragsgegenstand) übertragen.

Der Vertragspartner weist seine gültige Registrierung bei der stiftung ear für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Gerätearten auf Verlangen von LARS nach.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle in Verkehr gebrachten Lampen, für die LARS nach Maßgabe des § 1 (Vertragsgegenstand) die Verpflichtungen gemäß ElektroG übernommen hat, an LARS gemäß dem Verfahren und den Vorgaben der Anlage 2 fehlerfrei zu melden.

Für die Registrierung bei der stiftung ear und deren Aufrechterhaltung benötigt der Vertragspartner eine jährliche Garantie. Um diese einfach und kostengünstig stellen zu können, wird dem Vertragspartner empfohlen, ein kollektives Garantiesystem nach § 7 (2) ElektroG zu nutzen (Anlage 2). Der Nachweis einer bestehenden Garantie kann von LARS eingefordert werden.

§ 5 Überprüfung/Auditierung/Korrekturen

Die monatlichen Meldungen der Inverkehrbringungsmengen des Vertragspartners werden von LARS an die stiftung ear weitergemeldet. Die Meldungen des Vertragspartners haben Rechtswirkungen. Sie haben Auswirkungen auf die Abholkoordinationen der stiftung ear und dienen als Grundlage für die Rechnungsstellung von LARS. Der Vertragspartner ist daher gesetzlich nach Maßgabe des ElektroG und vertraglich gegenüber LARS verpflichtet, fehlerfreie Meldungen abzugeben.

Um allen LARS Vertragspartnern eine Nutzung der LARS Leistungen zu fairen Konditionen auf Grundlage des Verursacherprinzips zu ermöglichen und Ordnungswidrigkeitsverfahren des Umweltbundesamts für falsche Mengenmitteilungen von Vertragspartnern vorzubeugen, wird jährlich mit einzelnen Vertragspartnern stichprobenweise ohne Anlass ein Audit durchgeführt. Ein Audit bei einem Vertragspartner ist daneben insbesondere auch dann zulässig, wenn ein Verdacht auf fehlerhafte Meldungen (z.B. Falschmeldungen, Über- oder Untermeldungen, Differenzen bei Meldungen gegenüber LARS und etwaigen Direktmeldungen bei der Stiftung ear, vertragswidrig verspätete oder unterlassene Meldungen) besteht.

Im Mittelpunkt des Audits steht die Prüfung, ob die richtige Geräteart, die richtige Anzahl als auch das richtige Gewicht der in Verkehr gebrachten Lampen korrekt ermittelt und an LARS über die WEEE Blackbox gemeldet wurde. Ziel ist es fehlerhafte Meldungen zu vermeiden, damit die Funktionalität des Systems zur Rücknahme und zum Recycling von Altlampen von LARS gemäß § 2 (Leistungen von LARS) gesichert wird. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Meldungen, sind die angegebenen Daten auf Verlangen der LARS durch entsprechende kaufmännische Belege nachzuweisen.

LARS ist berechtigt, auch durch Dritte, z. B. von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, die Ordnungsmäßigkeit der Meldungen von Vertragspartnern überprüfen zu lassen.

Werden fehlerhafte Meldungen in nicht nur unwesentlichem Umfang festgestellt, ist der Vertragspartner zur Übernahme der Prüfungskosten verpflichtet.

Die Entsorgungskosten werden nachträglich auf Grundlage der Prüfungsergebnisse neu berechnet. Unter- oder Überzahlungen sind zwischen dem Vertragspartner und LARS unverzüglich auszugleichen. Dieser vertragliche Korrektur- und Ausgleichsanspruch gilt auch dann, wenn LARS ohne Durchführung eines Audits fehlerhafte Meldungen feststellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, fehlerhafte Meldungen unverzüglich in der WEEE-Blackbox zu korrigieren.

§ 6 Vertraulichkeit

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die Mitteilung von vertraulichen Geschäftsdaten der Vertragspartner, insbesondere von Absatzzahlen (in Stück/Gewicht) der vom geltendem ElektroG betroffenen Lampen, differenziert nach Gasentladungslampen und Sonstigen Lampen (z.B. LED-Lampen), unerlässlich.

LARS versichert, diese Daten nur im Geschäftsverkehr mit Dritten (z. B. der stiftung ear und Lightcycle) zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu verwenden und dabei die Interessen des Vertragspartners zu schützen, soweit dies die Zweckerreichung dieses Vertrages zulässt.

Eine Weitergabe der Daten oder Offenbarung der Daten an Dritte einschließlich der Gesellschafter, die zur Zweckerreichung dieses Vertrages nicht tätig werden oder zur Erfüllung des Vertragszweckes verzichtbar sind, ist unzulässig.

LARS hat diese Verpflichtung allen Mitarbeitern auferlegt und wird in Verträgen mit Dritten diese Verpflichtung gleichlautend auferlegen.

§ 7 Laufzeit

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündbar. Er kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung seitens LARS ist insbesondere:

- Entzug, Wegfall der Registrierung des Vertragspartners bei der stiftung ear (Elektro-Altgeräte Register)
- Fehlender Nachweis einer Garantiestellung
- Wiederholter Zahlungsverzug des Vertragspartners
- Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners
- Wiederholt fehlerhafte Monatsmeldungen bzw. eine unterlassene Bestätigung der Jahresmeldung über in Verkehr gebrachte und vom ElektroG betroffene Lampen
- Verletzung der Exklusivität

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung

LARS haftet unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften LARS und seine Organe sowie Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Bedingung / Umlagefinanzierung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer seiner Teilnahme an diesem Vertrag die Rücknahme seiner Altlampen nach Maßgabe des Umlageverfahren (aktuell § 31 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG II) zu organisieren, d.h. der Vertragspartner nimmt am üblichen Umlageverfahren der Abholkoordination der stiftung ear teil.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seines Zustandekommens und seiner Beendigung ist – soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist – Hamburg.

Hamburg, den

.....
Unterschrift/Stempel Lampen-Recycling und Service GmbH

....., den

.....
Unterschrift/Stempel Vertragspartner

- Anlage 1: Leistungen von LARS und seinen Dienstleistern
- Anlage 2: Registrierung und Meldeverfahren WEEE Blackbox
- Anlage 3: Entsorgungskostentarife und Zahlungsbedingungen

Anlage 1

Leistungen von LARS und seinen Dienstleistern

1. Erfüllung der Behälteranforderung nach ADR 2015 und ElektroG II bei der Rücknahme:

- Einhaltung der Transportanforderungen bzgl. der Transportbehälter der RSEB v. 30.06.2015 nach ADR 2015
- Erfüllung der Behälteranforderungen des §15 (1) ElektroG

2. Gesetzeskonforme Durchführung der Massnahmen:

- Bereitstellung der Sammelbehältnisse und Abholung an den öRE Übergabestellen zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten
- Einhaltung der Abholfrist und Art der Behältnisse nach §16 (1) ElektroG
- Fachgerechte Entsorgung der Altlampen nach ElektroG

3. Rücknahmelösungen für Hersteller, die selbst Händler sind bzw. für deren Handelskunden:

- Das Rücknahmesystem, das LARS mit Lightcycle organisiert, bietet den Handelskunden der Hersteller die Möglichkeit zur einfachen Rückgabe der gesammelten Altlampen des Herstellers inkl. Sammellösung zur Erfüllung §17 (5) ElektroG sowie die fachgerechte Entsorgung nach ElektroG der Altlampen an.
- Das Rücknahmesystem bietet Herstellern mit Onlineshop bzw. den Onlineshop-Kunden des Herstellers für die Lampen des Vertragspartners flächendeckende stationäre Rückgabemöglichkeiten sowie die fachgerechte Entsorgung der Altlampen nach ElektroG an.

4. Das Rücknahmesystem nutzt Synergien, für die Vertrieber sowie Hersteller um deren Informationspflicht gemeinschaftlich zu erfüllen:

- Private Haushalte haben die Altlampen einer getrennten Erfassung zuzuführen, §18 (1) in Verbindung mit §10 (1) ElektroG).
- Über die eingerichteten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe und Sammlung von Altlampen zu informieren, §18 (1) Satz 2.1. ElektroG).
- Über die Bedeutung des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“ zu informieren.

5. Fachgerechte Entsorgung für professionelle Anwender:

- Nach §19 (1) ElektroG müssen Hersteller für andere Nutzer als private Haushalte eine zumutbare Rückgabemöglichkeit schaffen, damit diese die Altlampen des Herstellers fachgerecht entsorgen können.
- Für die Kunden der Hersteller aus E-Handwerk, Industrie und Gewerbe stellt das Rücknahmesystem flächendeckende Rückgabemöglichkeiten sowie die fachgerechte Entsorgung der Altlampen sicher.

6. Das beauftragte Rücknahmesystem Lightcycle:

- Lightcycle ist nach §16 (5) ElektroG als kollektives Rücknahmesystem gemeldet.
- Dadurch können die Hersteller die Eigenrücknahme auch kollektiv durchführen.

7. Meldungen des Rücknahmesystems an die stiftung ear:

- Monatlich für Hersteller in der Kategorie Lampen die Inverkehrbringungsmengen, die vom Vertragspartner in der WEEE Blackbox erfasst wurden.
- Monatlich die von örE Übergabestellen abgeholte Altlampen.
- Monatlich die als Eigenrücknahme zurückgenommenen Altlampen.
- Jährlich die Statistikmeldungen.

Anlage 2

Registrierung und Meldeverfahren

Die Registrierung als Vertragspartner und die Meldung der in Verkehr gebrachten Lampen erfolgt über das LARS Internetportal der WEEE-Blackbox unter:

<https://www.weeeblackbox.com>

Bitte registrieren Sie sich als „Teilnehmer“. Nach abgeschlossener Registrierung und Prüfung erhalten Sie Ihr persönliches Passwort für die monatlichen Meldungen.

1. Registrierung

- Die Registrierung erfolgt über den Link „Als neues Mitglied registrieren“.
- Registrieren Sie sich als „Produzent“ und geben Sie Ihre Stammdaten vollständig ein.
- Nach erfolgreicher Prüfung durch LARS wird Ihre Registrierung bestätigt. Sie erhalten eine entsprechende Nachricht in der WEEE-Blackbox.

2. Meldung der in Verkehr gebrachten Lampen durch den Vertragspartner

- Die Meldung ist monatlich bis zum 10. des Folgemonats 24:00 abzugeben.
- Zu melden sind je Geräteart die in Verkehr gebrachten Mengen in Stückzahl und Gewicht (kg).
- Loggen Sie sich unter dem Link „Bestehendes Mitglied“ ein.
- Auf Ihrer Startseite finden Sie unter „Aufgaben und Aktionen“ alle ausstehenden Aufgaben. Klicken Sie zur Abarbeitung auf den entsprechenden Link.
- Eine Bedienungsanleitung für die WEEE-Blackbox finden Sie auf der LARS Homepage unter dem Menüpunkt „Internetportal/Vertragspartner“.

3. Nicht fristgerechte Meldung

Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, wird LARS im Auftrag des Vertragspartners für den betreffenden Monat die in der WEEE-Blackbox hinterlegte „provisorische Meldung“ des Vertragspartners an die stiftung ear melden. Als provisorische Meldung wird die Meldung für den entsprechenden Meldezeitraum des Vorjahres zugrunde gelegt, sofern nicht der Vertragspartner die provisorische Meldung im Voraus (z.B. im Rahmen seines Forecast) individuell abweichend festgelegt hat.

Der Vertragspartner haftet allein für alle Rechtsfolgen, wenn sich die provisorische Meldung als falsch erweist und stellt LARS von jeglicher Haftung und Sanktionen u.a. nach Maßgabe des ElektroG frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Abgabe der provisorischen Meldung durch LARS infolge der nicht fristgerechten Meldung des Vertragspartners als fehlerhafte Meldung im Sinne des § 45 Abs.1 Nr.15 ElektroG qualifiziert werden würde.

Die gesetzliche Verpflichtung des Vertragspartners, die für diesen Monat tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen und Gewichte nachzumelden, bleibt bestehen. Eine Korrektur der Meldung ist nur bis zum 31. März des Folgejahres möglich.

4. Jährliche Garantiestellung bei der stiftung ear

Für die jährliche Garantiestellung bei der stiftung ear arbeitet LARS mit dem kollektiven Garantiesystem der Elektro-Altgeräte-Garantie GmbH zusammen.

Anlage 3

Entsorgungskostentarife und Zahlungsbedingungen

1. Entsorgungskostentarife

- Die Entsorgungskostentarife pro Lampe werden durch LARS auf Basis der zu erwartenden Gesamtkosten und den gesetzlichen Bestimmungen kalkuliert. Mögliche Anpassungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben.
- Die aktuellen Entsorgungskostentarife für Lampen der Sammelgruppe 3 (gemäss ElektroG 2) betragen für:
 - stiftung ear - Geräteart: Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können (GDL)

0,13 EUR / Lampe zzgl. USt.
 - stiftung ear - Geräteart: Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können (sogenannte LED-Retrofit)

0,08 EUR / Lampe zzgl. USt.

2. Zahlungsbedingungen:

30 Tage netto bei Überweisung
60 Tage netto bei SEPA-Lastschrift-Mandat

Auf Anfrage senden wir das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat zu und passen die Zahlungsbedingungen nach Rücksendung des SEPA-Lastschriftmandat für zukünftige Rechnungen an.

3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist LARS berechtigt, nach einer erfolglosen Mahnung Verzugskosten geltend zu machen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei wiederholtem Zahlungsverzug bleibt vorbehalten.

4. Aufrechnung von Forderungen / Einbehaltung von Zahlungen

Die Aufrechnung von Forderungen oder Einbehaltung von Zahlungen seitens des Vertragspartners wird ausgeschlossen, sofern es sich nicht um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.